

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr.2

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten  
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

---

7. Jahrgang 17.03.1998 Nr. 2

---

### INHALT:

Seite

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam vom 18. Dezember 1996 .....	18
Anhang zur Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam vom 20. November 1997 .....	30
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam vom 20. November 1997 .....	31

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Vorläufige Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam

Vom 18. Dezember 1996

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 18. Dezember 1996 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung beschlossen. Der Senat der Universität Potsdam hat der Ordnung am 12. Juni 1997 zugestimmt.<sup>1</sup>

Inhaltsübersicht:

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß Wirtschaftswissenschaften
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 10 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Zulassungsverfahren
- § 13 Maluspunkte
- § 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis und Bescheinigungen

### Teil 3 Diplomprüfung

- § 16 Ziel und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren
- § 18 Fächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
- § 19 Fächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre
- § 19a Fächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

- § 20 Pflichtpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
- § 21 Fachprüfungen (Bonuspunkte)
- § 22 Maluspunkte
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung
- § 27 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote
- § 28 Zeugnis und Bescheinigung
- § 29 Diplomurkunde

### Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfriesten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Studium soll dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

### § 2 Diplomgrade

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung die akademischen Grade:

- "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) oder "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kfr.),
- "Diplom-Volkswirt" (Dipl.-Vw.) oder "Diplom-Volkswirtin" (Dipl.-Vw.).

Studierende des Studienganges Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung erhalten auf Antrag ihren akademischen Grad mit dem Zusatz „sozialwissenschaftlicher Richtung“.

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 25. Februar 1998



### § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluß des letzten Prüfungsteils neun Semester<sup>2</sup>. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium und fünf Semester auf das Hauptstudium. Die Zeiten für den Spracherwerb und die Praktika werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

### § 4 Prüfungsausschuß Wirtschaftswissenschaften

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:

1. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren der Wirtschaftswissenschaften, die in der Fakultät hauptberuflich tätig sind,
2. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften,
3. ein Studierender der Wirtschaftswissenschaften, der das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist mindestens eine Vertretung zu wählen.

(4) Die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter/ Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Vertreter gemäß Absatz 3 werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe gewählt. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin müssen aus der Gruppe der Professoren stammen. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch den ersten bzw. zweiten Vertreter ausgeübt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat bei der Beurteilung, Anerkennung, Anrechnung oder Festlegung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestel-

lung von Prüfern und Beisitzern Rede- aber kein Stimmrecht. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, legt die Verteilung der Fach- und Gesamnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

(7) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt. Im Falle der Übertragung berichtet die/der Vorsitzende regelmäßig über ihre/seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten erfolgen durch Aushang.

### § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 14 Abs. 4 BbgHG zur Abnahme von Prüfungen befugt sind.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll; sie/er hat keine Entscheidungsbefugnis.

(4) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen

<sup>2</sup> Eine Anpassung erfolgt an die neue Rahmenprüfungsordnung der KMK



der bestellten Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden. Die Kandidatin/der Kandidat kann auf die Einhaltung dieser Frist schriftlich verzichten.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anrechnung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden sollen. Eine an einer anderen Hochschule angefertigte Diplomarbeit wird nicht angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von

Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Soweit die Entscheidung eine fachliche Beurteilung erfordert, ist zuvor ein für das Fachgebiet zuständiger Prüfer zu hören.

(8) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

## § 7 Prüfungsleistungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die Kandidatin/der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung oder Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.



(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten gemäß Absatz 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer und dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen; der zuständige Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses

sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Teil 2 Diplom-Vorprüfung

### § 10 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Recht,
4. Statistik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik und im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung zusätzlich
5. Politikwissenschaft oder Soziologie nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten.

(3) Die Fachprüfungen werden als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Sie werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten gemäß § 11 abgenommen (Teilprüfungen). Für jede Teilprüfung muß beim Prüfungsausschuß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermine (Ausschlußfristen) eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden.

(4) In dem Fach "Betriebswirtschaftslehre" sind Teilprüfungen auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
2. Marketing I,
3. Organisation und Personal I,
4. Produktion I,
5. Finanzierung I,
6. Investition,
7. Kosten- und Leistungsrechnung I,
8. Jahresabschluß I,
9. Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung).

Im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung sind Teilprüfungen im Gebiet „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ sowie aus zwei weiteren Gebieten nach Nr. 2 bis 8 nach Wahl des Studierenden zu erbringen. Eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige kaufmännische Lehre wird auf Antrag als Prüfungsleistung auf dem Gebiet "Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung)" anerkannt; die Note richtet sich nach der entsprechenden Note des Abschlußzeugnisses, im Zweifel nach der Gesamtnote des Abschlußzeugnisses.



(5) In dem Fach "Volkswirtschaftslehre" sind Teilprüfungen auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Mikroökonomik I,
2. Mikroökonomik II,
3. Makroökonomik I,
4. Makroökonomik II,
5. Theorie der Wirtschaftspolitik I,
6. Theorie der Wirtschaftspolitik II.

(6) In dem Fach "Recht" sind Teilprüfungen auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Privatrecht I,
2. Öffentliches Recht I,
3. Privatrecht II oder Öffentliches Recht II.

(7) In dem Fach "Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik" sind Teilprüfungen auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Statistik I,
2. Statistik II,
3. Mathematik I,
4. Wirtschaftsinformatik I,
5. Mathematik II oder Wirtschaftsinformatik II.

(8) Weiterhin muß die/der Studierende nachweisen, daß sie/er über ausreichende Kenntnisse in Wirtschaftsenglisch (Unicert III oder vergleichbare Abschlüsse) verfügt. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

#### § 11 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Klausurdauer beträgt in der Regel 60 Minuten für zwei Vorlesungsstunden und 90 Minuten für vier Vorlesungsstunden. Die Klausuren müssen unter Aufsicht stattfinden. Abweichungen von der Dauer der einzelnen Klausur bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Der Prüfungsausschuß kann in besonders begründeten Fällen andere Formen der Prüfungsleistung, die nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind, zulassen. Gruppenarbeiten sind zugelassen, wenn jeder Einzelbeitrag klar erkennbar und eindeutig gekennzeichnet ist.

(5) Die Teilprüfungen werden grundsätzlich am Ende des Semesters angeboten, in dem die in § 10 Abs. 4 bis 7 genannten Veranstaltungen jeweils stattfinden. Erstrecken sich die Veranstaltungen über zwei Semester, finden

die Klausuren am Ende des zweiten Semesters statt. Bei zusammenhängenden Veranstaltungen können die Teilprüfungen zusammengelegt werden. Die Wiederholungsklausuren finden im folgenden Semester statt.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BbgHG ersetzt werden.

#### § 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. an der Universität Potsdam für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer

1. eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem entsprechenden schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Teilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermine (Ausschlußfristen) schriftlich beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse,
3. das Studienbuch.

Ist eine Kandidatin/ein Kandidat seit ihrer/seiner erstmaligen Zulassung zu einer Vordiplom-Prüfungsleistung ununterbrochen an der Universität Potsdam eingeschrieben gewesen, genügt bei der Meldung zu weiteren Teilprüfungen die Vorlage des Studienbuches.

(4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung erfolgt, wenn

1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.



### § 13 Maluspunkte

- (1) Eine Kandidatin/ein Kandidat erhält einen Maluspunkt für jede Teilprüfung und Wiederholung einer Teilprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen, die in der Studienordnung für das erste Fachsemester vorgesehen sind, gelten als nicht unternommen, wenn sie im ersten Fachsemester erbracht worden sind; ein Maluspunkt gemäß Absatz 1 entfällt insoweit.
- (3) Für Studierende, die in einem höheren Fachsemester von einer anderen Universität zur Universität Potsdam wechseln, legt der Prüfungsausschuß fest, welche erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen gemäß Absatz 2 als nicht unternommen gelten. Die Anforderungen müssen Absatz 2 vergleichbar sein.

### § 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn
  1. die Kandidatin/der Kandidat nachweist, daß sie/er über ausreichende Kenntnisse in Wirtschaftsenglisch verfügt und wenn
  2. mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vorliegen:
    - für sämtliche Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 4 bis 7 und im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung
    - für eines der Fächer Politikwissenschaft oder Soziologie gemäß Festlegung durch den Prüfungsausschuß.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Kandidatin/der Kandidat mehr als 15 Maluspunkte erworben hat oder
  2. die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters vorliegen.
- (4) Der Prüfungsausschuß verlängert im Einzelfall auf Antrag die in Absatz 3 Nummer 2 genannte Frist um jeweils ein Semester.

### § 15 Zeugnis und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs, die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfer, die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Bei der Berechnung der Fachnoten gemäß § 8 Abs. 3 werden die Prüfungsleistungen mit der Semesterwochenstundenzahl der Veranstaltung gewichtet. Bei der Berechnung der Gesamtnote aus den einzelnen Fachnoten gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Bei einem Abbruch der Diplom-Vorprüfung gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

### Teil 3 Diplomprüfung

#### § 16 Ziel und Umfang der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in fünf Fächern, den mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Fachprüfungen werden in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie Recht als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Sie werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten und Seminararbeiten erbracht (Teilprüfungen). Für jede Teilprüfung muß beim Prüfungsausschuß innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermine (Ausschlußfristen) eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden. Einzelne Fachprüfungen können bereits vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung und vor Zulassung zur Diplomprüfung abgelegt werden.

(4) Durch Beschluß des Prüfungsausschusses können für bestimmte Fächer Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen Mathematik II oder Wirtschaftsinformatik II, Statistik II (2. Teil) und Privatrecht II oder Öffentliches Recht II im Umfang von höchstens vier SWS gefordert werden.



(5) Weiterhin umfaßt die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ein Pflichtpraktikum (§ 20).

### § 17 Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
  2. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
  3. an der Universität Potsdam für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer
1. eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im jeweiligen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
  2. sich in einem entsprechenden schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung ist nach Abschluß des Vordiploms im jeweiligen Fach innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermine (Ausschlußfristen) schriftlich beim Prüfungsausschuß für dieses Fach zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse und
  3. das Studienbuch.
- (4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung erfolgt, wenn
1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
  2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
  3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.
- Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen, erfolgt eine vorläufige Zulassung für die für das fünfte Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen, wenn nicht mehr als drei Teilprüfungen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 fehlen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn diese fehlenden Teilprüfungen nicht bis zum Ende des 5. Semesters erbracht wurden.

### § 18 Fächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
  2. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 2,
  3. eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 2,
  4. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3,
  5. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4.
- (2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind wählbar:
1. Finanzierung und Banken,
  2. Marketing (Absatz und Beschaffung),
  3. Organisation und Personalwesen,
  4. Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
  5. Produktion,
  6. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
  7. Öffentliche Unternehmen und Verwaltung (Public Management),
  8. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene Spezielle Betriebswirtschaftslehren.
- (3) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind wählbar:
1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
  2. Volkswirtschaftstheorie,
  3. Wirtschaftspolitik,
  4. Finanzwissenschaft,
  5. Statistik,
  6. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer.
- (4) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 5 sind mit Genehmigung des Prüfungsausschusses wählbar:
1. Eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 2,
  2. ein weiteres volkswirtschaftliches Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3,
  3. Recht für Wirtschaftswissenschaftler,
  4. Wirtschaftspädagogik,
  5. Politikwissenschaft,
  6. Verwaltungswissenschaft,
  7. Soziologie,
  8. Europäische Wirtschaft,
  9. Umweltökonomik und Umweltmanagement,
  10. eine Fachsprache Wirtschaft nach Zulassung durch den Prüfungsausschuß,
  11. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene Wahlfächer.
- (5) Das Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 5 kann sich auch aus einzelnen Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen zusammensetzen. Diese sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsziel stehen. Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen aus den Fächern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht ausgeschlossen.



(6) Der Prüfungsausschuß kann Fächer gemäß Absatz 2 bis 4 aufteilen, zusammenlegen oder ausschließen, wenn diese an der Universität Potsdam personell nicht hinreichend vertreten sind, und weitere Fächer zulassen, wenn die personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit Fächer in der Lehre größere sachliche Überschneidungen aufweisen, kann der Prüfungsausschuß ihre Kombination ausschließen.

### § 19 Fächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre

(1) Die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 2,
5. ein Wahlfach bzw. Ergänzungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4.

(2) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind wählbar:

1. entweder "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" oder eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß § 18 Abs. 2,
2. Statistik,
3. Wirtschaftspädagogik,
4. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer.

(3) § 18 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

### § 19a Fächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

(1) Die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. zwei Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 2.

(2) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind wählbar:

1. Politikwissenschaft,
2. Verwaltungswissenschaft,
3. Soziologie,
4. sonstige vom Prüfungsausschuß zugelassene sozialwissenschaftliche Wahlpflichtfächer.

(3) § 18 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

### § 20 Pflichtpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

(1) Das Pflichtpraktikum umfaßt eine Dauer von vier

Monaten. Es kann in einzelnen Abschnitten mit einer Mindestdauer von vier Wochen abgeleistet werden. Mindestens 2 Monate müssen auf die Studienzeit nach Abschluß des Vordiploms entfallen.

(2) Bis zu zwei Monate können durch eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit ersetzt werden.

(3) Einzelheiten regelt die vom Prüfungsausschuß zu beschließende Praktikumsordnung.

### § 21 Fachprüfungen (Bonuspunkte)

(1) Bonuspunkte können durch erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen erworben werden, wenn

1. die Veranstaltung dem Hauptstudium oder einem gleichwertigen Studienabschnitt angehört,
2. mindestens eine SWS umfaßt und
3. durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen wird.

Eine mehrfache Anrechnung inhaltlich gleicher oder ähnlicher Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Zahl der in einer Veranstaltung erwerbenden Bonuspunkte entspricht dem Umfang der Veranstaltung in SWS. Die Veranstaltungen, in denen Bonuspunkte erworben werden können, müssen vom Prüfungsausschuß anerkannt sein. Der Prüfungsausschuß ordnet die Veranstaltung auf Vorschlag der Fachvertreter den Fächern zu.

(2) Bonuspunkte werden in Vorlesungen nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausurarbeit nachgewiesen wird. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten für je zwei Vorlesungsstunden; im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(3) Bonuspunkte werden in Seminaren nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete eigenständige Leistung (Seminararbeit und Vortrag) nachgewiesen wird. Mindestens 8 Bonuspunkte müssen durch Seminarbesuch erworben werden; davon müssen mindestens 4 Bonuspunkte im Studiengang Betriebswirtschaftslehre in den Fächern gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, im Studiengang Volkswirtschaftslehre in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung in den Fächern gemäß § 19a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erworben werden. In einem Fach dürfen durch Seminare höchstens 4 Bonuspunkte erworben werden. Der Veranstalter eines Seminars darf die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Der Termin für die gesonderte schriftliche Meldung gemäß § 16 Abs. 3 muß vor der Klausur bzw. bei Seminaren vor dem Abgabetermin für die Seminararbeit liegen; eine nachträgliche Anrechnung von Guthabepunkten ist ausgeschlossen.



(5) Die Anrechnung von Leistungen, die außerhalb dieser Universität erbracht worden sind, richtet sich nach § 6. Es werden bis zu 28 Bonuspunkte angerechnet; die an anderen Universitäten nicht bestandenen Prüfungen werden in Form von Maluspunkten berücksichtigt. Für die Bewertung der Leistungen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Bei abweichender Notenskala oder abweichendem Stundenumfang entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung.

(6) In jedem Fach der Diplomprüfung müssen jeweils 14 Bonuspunkte erworben werden. Der Gesamtumfang der SWS beträgt im Hauptstudium 70 SWS.

(7) Nach Erreichen der gemäß Absatz 6 erforderlichen Bonuspunkte ist keine weitere Meldung möglich. Maximal drei bereits bestandene Klausuren können je einmal wiederholt werden. Es gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

## § 22 Maluspunkte

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat erhält für jede Teilprüfung gemäß § 16 Abs. 3 und für jede Wiederholung einer solchen Teilprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, eine den Bonuspunkten entsprechende Anzahl von Maluspunkten.

(2) Die erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Beginn des siebten Fachsemesters erbracht worden sind; Maluspunkte gemäß Absatz 1 entfallen insoweit.

## § 23 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen finden in zwei Fächern statt, und zwar nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten

- bei einem Abschluß als "Diplom-Kaufmann" oder "Diplom-Kauffrau" in den Fächern gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 3,
- bei einem Abschluß als "Diplom-Volkswirt" oder "Diplom-Volkswirtin" in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bzw. § 19a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder im Fach Statistik.

(3) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich zu einer mündlichen Prüfung anmelden, wenn sie/er die für das Fach gemäß § 21 Abs. 6 erforderlichen Bonuspunkte erreicht hat.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer (§ 5) abgelegt. Sie haben eine Dauer von 15 bis 30 Minuten. Sie erfolgen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidatinnen/Kandidaten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, besondere Vorkommnisse und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Ist die mündliche Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann sie höchstens einmal wiederholt werden. Den Termin für die Wiederholungsprüfung bestimmt der Prüfungsausschuß. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung, die vor dem 9. Fachsemester abgelegt worden ist, gilt als nicht unternommen.

## § 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine eigens für die Diplomprüfung angefertigte Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem vom Prüfungsausschuß dafür bestellten Prüferin/Prüfer gestellt. Die Kandidatin/der Kandidat kann für das Thema Vorschläge einreichen; dieses begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema kann aus folgenden Fächern gewählt werden: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik oder Wirtschaftspädagogik. In dem Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung kann das Thema auch einem von der Kandidatin/vom Kandidaten gewählten Fach gemäß § 19a Absatz 1 Nummer 4 entnommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen/Professoren. Darüber hinaus können andere habilitierte Mitglieder der Fakultät mit deren Einverständnis zu Prüfern bestellt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Möglichkeit, eine Prüferin/einen Prüfer vorzuschlagen; dieses begründet jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei, bei besonderer themenspezifischer Begründung durch den Themensteller sechs Monate. Sie beginnt mit



dem Tag der Ausgabe des Themas beim Prüfungsamt.

(5) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich zur Diplomarbeit anmelden, wenn sie/er

1. die für dieses Fach gemäß § 21 Abs. 6 erforderlichen Bonuspunkte und
2. insgesamt 50 Bonuspunkte erreicht hat.

(6) Die Prüferin/der Prüfer gibt das mit der Kandidatin/dem Kandidaten vereinbarte Thema dem Prüfungsausschuß bekannt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß ein Abschluß innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und mit Zustimmung des Themenstellers kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Drei-Monats-Arbeiten die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der Diplomarbeit nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Literatur und anderen Quellen beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind eindeutig als solche kenntlich zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß sie/er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Themensteller und einem weiteren fachlich zuständigen Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des Themenstellers vom Prüfungsausschuß bestimmt; in besonders begründeten Ausnahmen kann dieser Prüfer einer anderen Fakultät der Universität Potsdam oder einer anderen gleichgestellten Hochschule angehören.

(3) Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Hat nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder beträgt die Differenz in der Be-

wertung mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt; § 25 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Die Diplomarbeit kann nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser lauten.

(4) Ist die Diplomarbeit endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann sie höchstens einmal wiederholt werden. Die Fristen für die Wiederholung der Diplomarbeit bestimmt der Prüfungsausschuß.

## § 26 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat die gemäß § 21 Abs. 6 erforderlichen Bonuspunkte erworben hat und
2. die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat mehr als 32 Maluspunkte erworben hat oder
2. eine mündliche Prüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
3. die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters vorliegen.

(3) Der Prüfungsausschuß verlängert im Einzelfall auf Antrag die in Absatz 2 Nummer 3 genannte Frist um jeweils ein Semester.

(4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 27 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Die Note in einem Prüfungsfach errechnet sich aus den mit den Bonuspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bonuspunkte aus Seminaren werden zusätzlich mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Hat in einem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung stattgefunden, so wird die Note der mündlichen Prüfung mit dem Gewicht von vier Bonuspunkten berücksichtigt. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den mit den Bonuspunkten gewichteten arithmetischen Mitteln der Fachnoten gemäß Absatz 1 und der Note der Diplomarbeit gebildet. Die Diplomarbeit wird mit 22 Bonuspunkten gewichtet. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" gemäß § 8 Abs. 3



wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

## § 28 Zeugnis und Bescheinigung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie/er unverzüglich ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsfächer sowie das Thema, die Bearbeitungszeit und die Note der Diplomarbeit. Außerdem enthält das Zeugnis die Fächer und Noten der mündlichen Prüfungen sowie die Bezeichnungen, Prüfer und Noten aller Veranstaltungen, in denen Bonuspunkte erworben wurden; bei angerechneten auswärtigen Prüfungsleistungen wird auch der Name und der Ort der Hochschule vermerkt.

(2) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Bei einem Abbruch der Diplomprüfung gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

## § 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

## Teil 4 Schlußbestimmungen

### § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### § 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten von abgeschlossenen Teilprüfungen können von der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag eingesehen werden.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 34 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1998 erstmalig für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben worden sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten darüber hinaus für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 1998 das Hauptstudium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an der Universität Potsdam aufnehmen.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studierenden können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Potsdam in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen; er ist

unwiderruflich. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 6 angerechnet; dies gilt insbesondere für die Guthabepunkte gemäß § 21 und die Maluspunkte gemäß § 22. Die in § 22 und § 26 genannten Fristen werden zugunsten der in Satz 1 genannten Studierenden um ein Semester verlängert.

(4) Die Bestimmungen der „Neufassung der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1995“ und der „Diplomprüfungsordnung für

den Studiengang Volkswirtschaftslehre und den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam vom 9. September 1993“ finden letztmalig im Sommersemester 2001 Anwendung.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage 1

### Grundstudium: Veranstaltungen/Verteilung auf Semester

Bezeichnung	Semester				Summe	Prüfungen
	1.	2.	3.	4.		
<b>BWL</b>						
Einführung BWL	2				2	Vordiplomklausur
Übung in BWL	2				2	Vordiplomklausur
Buchführung	2				2	Vordiplomklausur
Marketing I	2				2	Vordiplomklausur
Organisation-Personal I			2		2	Vordiplomklausur
Produktion I	2				2	Vordiplomklausur
Jahresabschluß I		2			2	Vordiplomklausur
Kosten- und Leistungsrechnung I			2		2	Vordiplomklausur
Finanzierung I		2			2	Vordiplomklausur
Investition				2	2	Vordiplomklausur
					<u>20</u>	
<b>VWL</b>						
Mikroökonomik I	4				4	Vordiplomklausur
Mikroökonomik II		4			4	Vordiplomklausur
Makroökonomik I		4			4	Vordiplomklausur
Makroökonomik II			4		4	Vordiplomklausur
Wirtschaftspolitik I			2		2	Vordiplomklausur
Wirtschaftspolitik II				4	4	Vordiplomklausur
					<u>22</u>	
<b>Recht</b>						
Privatrecht I		4			4	Vordiplomklausur
Privatrecht II			4		4	Vordiplomklausur
Öffentliches Recht I				2	2	Vordiplomklausur
					<u>10</u>	
<b>Statistik, Mathematik</b>						
Mathematik I	6				6	Vordiplomklausur
Statistik I		6			6	Vordiplomklausur
Statistik II			4		4	Vordiplomklausur
					<u>16</u>	
<b>Wirtschaftsinformatik</b>						
Wirtschaftsinfo I + II			2	2	4	Vordiplomklausur
					<u>4</u>	
	<u>20</u>	<u>22</u>	<u>20</u>	<u>10</u>	<u>72</u>	



# Anhang zur Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 20. November 1997

Nachfolgend die Veröffentlichung des Anhangs zur Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam vom 20. November 1997 (AmBek. UP 1998 S. 2):

## Anhang (zu § 11)

### Erklärung

In Kenntnis des § 22 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät erkläre ich hiermit folgendes:

- I. Ich habe die vorgelegte Dissertation ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Quellen selbständig angefertigt. Ich habe insbesondere nicht die entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen.
- II.1. Die Dissertation wurde bisher (außer wie unter 2. angegeben) weder im Inland noch im Ausland ganz oder teilweise in gleicher oder wesentlich gleicher Form im Rahmen eines Promotionsverfahrens oder eines sonstigen Prüfungsverfahrens verwendet.
2. In die Dissertation ist meine folgende, zugleich mit der Dissertation hier vorgelegte frühere Arbeit ganz oder teilweise mit eingegangen (§ 2 Abs. 3):

Titel:

Art und Ergebnis des Verfahrens:

Hochschule, Zeitraum:

- III. Ich bin (außer wie nachfolgend aufgeführt) nicht vorbestraft.

Ort, Datum

Unterschrift



# Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam

Vom 20. November 1997

Aufgrund der §§ 3 Abs. 4 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBL. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät II erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand / Doktorandin
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Entscheidung über die Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Publikationsformen
- § 16 Ablieferungspflicht
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1

#### Promotionsrecht

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.). Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(2) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wis-

senschaftlichen oder geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, verleihen (s. § 20). Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(3) Die Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät II sind im Anhang aufgeführt.

### § 2

#### Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß ist für die Prüfung der Voraussetzungen zum Promotionsstudium sowie für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig. Er berät und unterstützt die Fakultät in allgemeinen Fragen des Promotionsstudiums.

(2) Der Promotionsausschuß wird vom Fakultätsrat gewählt. Dem Promotionsausschuß gehören vier Mitglieder der Gruppe der Professoren und ein promovierter Oberassistent, Obergeringieur, Privatdozent, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder eine promovierte Oberassistentin, Obergeringieurin, Privatdozentin, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(3) Der Promotionsausschuß überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Dieses Mitglied muß eine Professur innehaben. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

### § 3

#### Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und überträgt einem Mitglied der Kommission den Vorsitz. Dieses Mitglied muß eine Professur in der Philosophischen Fakultät II innehaben.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen eines dem akademischen Mittelbau entstammt und promoviert sein muß. Die übrigen Mitglieder haben eine Professur inne. In höchstens einem Falle kann anstelle eines professoralen Mitglieds auch ein habilitiertes Mitglied der Fakultät benannt werden. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Person, die die Promotion beantragt, benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 1).

(3) Der Promotionsausschuß kann Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

(4) Die Prüfungskommission tritt nach Antragstellung gemäß § 6 während des Semesters innerhalb von drei

<sup>1</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 26. Januar 1998



Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von 6 Wochen in Funktion.

(5) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. die Bestimmung der Personen, die Gutachten zur Beurteilung der Dissertation erstatten (vgl. § 10 Abs. 1);
2. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten;
3. die Beurteilung der Dissertation (auf der Grundlage der Gutachten) und der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung des Gesamturteils.

(6) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich.

#### § 4

##### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. (a) ein einschlägiges wissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Promotionsfach mit abschließender akademischer Prüfung (Magister, Diplom) bzw. einem entsprechendem berufsqualifizierenden Abschluß (z.B. Staatsexamen). Eine Promotion in Fachdidaktik setzt Studien in der Fachdisziplin, der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik voraus.  
oder  
(b) ein einschlägiges wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit abschließender akademischer Prüfung bzw. entsprechendem berufsqualifizierenden Abschluß sowie daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach. Es kann sich im Promotionsfach Erziehungswissenschaft auch aus dem erziehungswissenschaftlichen Anteil des Lehramtsstudienganges und einem Ergänzungsstudium in Erziehungswissenschaft zusammensetzen.  
(c) Befähigte Absolventen/innen eines geeigneten einschlägigen Fachhochschulstudienganges können unmittelbar oder nach Absolvierung von zusätzlichen Teilen des Studienganges im Promotionsfach an einer Universität zur Promotion an der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam zugelassen werden.
2. für Ausländer/innen darüber hinaus eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;

(2) Vergleichsmaßstab für wissenschaftliches Niveau und inhaltliche Breite ist im Falle von Absatz 1 Nr. 1b) und 1c) ein Magisterstudium (Hauptfach) bzw. (im Falle der Psychologie) Diplomstudium im Promotionsfach. Über die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und Äquivalenten sowie über noch zu

erbringende ergänzende Studien- und/oder Prüfungsleistungen und Äquivalente während der Promotionszeit entscheidet der Promotionsausschuß auf der Grundlage der Vorschläge des jeweils zuständigen Faches. Eine frühzeitige Meldung der Promotionsabsicht beim Promotionsausschuß zur Planung etwaiger Zusatzstudien ist daher empfehlenswert.

(3) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit Fachvertretern. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen / Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der BRD (Bonn) zu konsultieren.

#### § 5

##### Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten. Durch die Annahme gewährleistet der Promotionsausschuß die spätere Begutachtung der Arbeit.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einer kurzen Beschreibung des Arbeitszieles oder der Antrag auf Zuteilung eines Dissertationsthemas;
3. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person, daß sie die Betreuung übernimmt, oder der Antrag auf Beiordnung einer betreuenden Person. Deren Einverständnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses eingeholt. Ist die vorgesehene Person zur Betreuung nicht bereit, kann das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person eingeholt werden.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind Mitglieder der Fakultät, die eine Professur, Honorarprofessur, außerplanmäßige Professur, Hochschuldozentur oder Privatdozentur innehaben oder sich im Ruhestand befindende professorierte Mitglieder der Fakultät sind.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuß; eine Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn die Fakultät für das Thema zuständig ist, der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und eine Person zur Betreuung der Arbeit gewonnen werden kann.



(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 kann auch eine fertiggestellte Dissertation in einem Promotionsfach der Philosophischen Fakultät II dem Promotionsausschuß vorgelegt werden. Es gelten dann die Regelungen des § 6.

## § 6

### Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Fach die Promotion angestrebt wird;
2. ein in deutscher Sprache verfaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
3. die Nachweise über die in § 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, sofern keine Annahme als Doktorand/Doktorandin vorausgegangen ist. Andernfalls ist auf die erfolgte Annahme hinzuweisen;
4. eine Erklärung, daß die die Promotion beantragende Person noch an keiner anderen Fakultät oder anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet hat;
5. die Dissertation in maschinenschriftlicher Mutterkopie sowie drei gebundene oder geheftete Kopien;
6. eine max. 10 Seiten umfassende Zusammenfassung der Dissertation mit ihrer Fragestellung und wesentlichen Ergebnissen;
7. eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter verfaßt wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
9. eine Erklärung, ob die mündliche Prüfung in Form einer Disputation oder eines Rigorosums ablegt werden soll. Im Falle des Rigorosums sind das Hauptfach und die zwei Nebenfächer bzw. die zwei Hauptfächer (vgl. § 12 b) für die mündliche Prüfung zu benennen;
10. eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verflossen sind;
11. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:

1. eine Erklärung, wer die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der

Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1;

3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zugestimmt wird.

## § 7

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat das vorsitzende Mitglied dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuß kann den Antrag nur ablehnen, wenn

1. mindestens eine der Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegt;
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

(3) Gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

## § 8

### Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

## § 9

### Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein Thema aus den Promotionsfächern der Fakultät (s. Anhang) behandeln. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß. Fremdsprachen sollten zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes noch nicht veröffentlicht sein.



(4) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt das Thema, den Namen des Verfassers/der Verfasserin, die Angabe „eingereicht bei der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam“ und das Jahr der Einreichung nennen.

## § 10

### Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten erstattet. Sofern ein Mitglied der Fakultät, das eine Professur innehat oder habilitiert ist, die Dissertation betreut hat, soll dieses in der Regel das Erstgutachten erstatten. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der zu promovierenden Person das Recht des Vorschlags darüber zu, wer eines der Gutachten erstellen soll. Die Vorgeschlagenen müssen die Lehrbefugnis für das angestrebte Promotionsfach besitzen. Für die weiteren Gutachten bestellt die Prüfungskommission vorrangig habilitierte Personen aus der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation.

(2) Die Gutachten werden gleichzeitig und unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung getrennt in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist empfehlen. In jedem Gutachten kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Einzelfall kann entschieden werden, daß die Auflagen nicht vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 11 Abs. 5 haben. Den Auflagen ist aber in jedem Falle vor der Veröffentlichung nachzukommen (vgl. § 14 Abs. 1). Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben und zu begründen. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Dissertationsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Dissertationsleistung;  
cum laude = eine gute Dissertationsleistung;  
rite = eine angemessene, dissertationswürdige Leistung.

(4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, oder wenn die Benotungen um mehr als einen Notenwert differieren, muß die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen Gutachten sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten.

(5) In Abweichung von Absatz 4 kann ein weiteres Gutachten auch dann eingeholt werden, wenn von den beiden ersten Gutachten eines zu der Bewertung "summa cum

laude" und das andere zu der Bewertung "magna cum laude" kommt.

(6) Wird bei der Erstellung eines Gutachtens die Frist ohne Angabe von Gründen um mehr als einen Monat überschritten, kann die Prüfungskommission auf Antrag der zu promovierenden Person ein anderes - evtl. auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens einholen. Betrifft dies das Erstgutachten, so tritt das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 erneut in Kraft.

(7) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht im Dekanat ausgelegt. Auf Antrag kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Zur Einsichtnahme berechtigt sind alle Personen, die zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind (vgl. § 5 Abs. 4). Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

## § 11

### Entscheidung über die Dissertation

(1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Vorlesungszeit spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 10). Sie hat sich für eine Annahme zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven Gutachten nennt. Sie hat sich für eine Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 10 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den negativen Gutachten nennt.

(3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die Prüfungskommission durch offenes Mehrheitsvotum auf der Grundlage der Gutachten und nach gründlicher Aussprache. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Einstimmigkeit der Bewertung in den Gutachten ist die Kommission an das Votum der Gutachter gebunden. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Dissertationsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Dissertationsleistung;  
cum laude = eine gute Dissertationsleistung;



rite = eine angemessene, dissertationswürdige Leistung;  
 non sufficit = eine für eine Dissertation nicht angemessene Leistung.

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der zu promovierenden Person vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuß macht die Gutachten der zu promovierenden Person nach der Entscheidung über die Annahme der Arbeit rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 12 a) zugänglich.

(5) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so kann sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den Verfasser/die Verfasserin abhängig machen. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der zu promovierenden Person vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Wird die überarbeitete Dissertation dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission fristgerecht wieder eingereicht, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die gesetzte Überarbeitungsfrist versäumt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden/der Promovenden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann beim Promotionsausschuß Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 7 bei den Prüfungsakten.

## § 12

### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung kann nach Wahl des Promovenden als Disputation oder als Rigorosum abgelegt werden.

#### § 12 a

#### Disputation

(1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme und den

entsprechenden Forschungsstand des Promotionsfaches sowie angrenzende Gebiete anderer Fächer. Die zu promovierende Person reicht hierzu beim Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens 10 Tage vor der Disputation schriftlich ihre Thesen ein. Diese werden den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuß zugesandt. Zur Disputation werden auch die Gutachter/innen schriftlich eingeladen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Prüfungskommission sind, sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses. Fakultätsöffentlich wird durch entsprechende Aushänge eingeladen.

(2) Die Disputation findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen und ist hochschulöffentlich mit Ausnahme der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission, das Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(3) Die Disputation dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuß unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen. Einleitend zur wissenschaftlichen Aussprache erläutert der Doktorand/die Doktorandin in 15 Minuten die von ihm/ihr für die Disputation schriftlich vorgelegten Thesen. In der anschließenden freien wissenschaftlichen Aussprache haben zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann die Gutachter/innen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Prüfungskommission sind, und die Mitglieder des Promotionsausschusses Fragerecht. Ein weiteres Frageerecht kann vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission promovierten Mitgliedern der Fakultät gewährt werden, wenn der Antrag vor Beginn der Disputation gestellt wurde.

(4) Unmittelbar nach der Disputation berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Disputation und entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die möglichen Bewertungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Disputationsleistung;  
 magna cum laude = eine sehr gute Disputationsleistung;  
 cum laude = eine gute Disputationsleistung;  
 rite = eine angemessene, disputationswürdige Leistung;  
 non sufficit = eine für eine Disputation nicht angemessene Leistung.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.



## § 12 b Rigorosum

(1) Die Prüfung findet in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern statt. Als Hauptfach gilt das Fach, in dem die Promotion angestrebt wird. Als Nebenfächer sind alle im Anhang aufgeführten Promotionsfächer zulässig. Darüber hinaus sind in der Regel nur solche Fächer zulässig, die in anderen Fakultäten der Universität Potsdam als Promotionsfächer zugelassen sind. Die zwei Nebenfächer können durch ein weiteres Hauptfach ersetzt werden, sofern in diesem Fach ein ordnungsgemäßes Studium oder ein Hochschulabschluß nachgewiesen werden kann. Die Prüfungsfächer für das Rigorosum müssen vom Promotionsausschuß bestätigt worden sein (s. § 6 Abs. 2 Nr. 9).

(2) Der Promotionsausschuß kann eine Prüfung auf Antrag ausnahmsweise in einem nicht an der Universität Potsdam vertretenen Nebenfach oder einem weiteren Hauptfach genehmigen, das von der antragstellenden Person an anderen Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert worden ist. Voraussetzung ist, daß Fachvertreter/innen einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule benannt werden können, die zur Abnahme der Prüfung bereit sind und die Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen nach § 5 Abs. 4 erfüllen. Diese Prüfung kann an der betreffenden Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgenommen werden.

(3) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten. Das Rigorosum wird in jedem Fach von einer habilitierten Person durchgeführt. Über den Verlauf und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokollführenden müssen promoviert sein. Sofern der Prüfer/die Prüferin nicht bereits Mitglied der Prüfungskommission ist, nimmt ein Mitglied der Prüfungskommission an der Rigorosumsprüfung teil. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Unmittelbar nach jeder abgenommenen Prüfung legt der Prüfer/die Prüferin das Prädikat für die Teilprüfung im jeweiligen Fach fest (vgl. § 10 Abs. 3). Die möglichen Bewertungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Prüfungsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Prüfungsleistung;  
cum laude = eine gute Prüfungsleistung;  
rite = eine angemessene Prüfungsleistung;  
non sufficit = eine nicht angemessene Prüfungsleistung.

(5) Werden die Leistungen in einem Fach als nicht ausreichend bezeichnet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Bereits bestandene Teilprüfungen

werden nicht wiederholt.

(6) Innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Teilprüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfungen. Fand das Rigorosum in drei Prüfungsteilen - einem Hauptfach und zwei Nebenfächern - statt, dann wird das Hauptfach doppelt gewichtet, die Nebenfächer nur einfach. Fand die Prüfung in zwei Hauptfächern statt, wird die Note zwischen beiden gleichgewichtig gemittelt (ausschließlich zum Zwecke der Berechnung können die Bewertungen hilfsweise durch Ziffern von 1 bis 4, summa cum laude bis rite, ersetzt werden). Die möglichen Gesamtbewertungen für das Rigorosum lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Rigorosumsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Rigorosumsleistung;  
cum laude = eine gute Rigorosumsleistung;  
rite = eine angemessene Rigorosumsleistung;  
non sufficit = eine für ein Rigorosum nicht angemessene Leistung.

## § 13

### Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Sind die Disputation bzw. das Rigorosum bestanden, so legt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei wird die Dissertationsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach gewichtet. Stimmenthaltungen sind nicht gestattet. Die Beurteilung der Gesamtwertung wird im Protokoll kurz schriftlich begründet. Die Bewertungen für die Promotionsleistung insgesamt können lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Promotionsleistung;  
magna cum laude = eine sehr gute Promotionsleistung;  
cum laude = eine gute Promotionsleistung;  
rite = eine angemessene Promotionsleistung.

Das Prädikat „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn die Dissertation dieses Prädikat aufweist und die mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „magna cum laude“ bewertet wurden.

(2) Unmittelbar nach der Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion teilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden/der Promovenden dieses Gesamtergebnis mit. Details der Bewertungen und der Begründungen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

(3) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses und der Dekan/die Dekanin sind umgehend zu benachrichtigen.



(4) Der Dekan/die Dekanin der Philosophischen Fakultät II stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

#### § 14

##### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 16 genannten Exemplarzahln unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben. Vor der Drucklegung der Dissertation ist die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Fakultät einzuholen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Personen, die die Gutachten erstellt haben, erteilt.

(2) Wird nachgewiesen, daß eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 16 Abs. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Werden die Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht eingehalten, so erlöschen die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachter/innen sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Universität Potsdam gekennzeichnet sein.

#### § 15

##### Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch den Promovenden/die Promovendin in Druckform, insbesondere Buch- oder Fotodruck;
4. Veröffentlichung durch den Promovenden/die Promovendin in Form von Microfiches;
5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

#### § 16

##### Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen

Verleger als Monographie (§ 15 Nr.1) oder in einer Zeitschrift (§ 15 Nr. 2) veröffentlicht, sind sechs Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch den Promovenden/die Promovendin selbst (§ 15 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 40.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 15 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift sowie ggf. ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 15 Nr. 4 abzuliefern, sowie 40 Microfiche-Kopien.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 15 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung im Falle der Absätze 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verteilung der abgelieferten Exemplare bzw. Microficheskopien durch die Universität Potsdam. Mit der Ablieferung überträgt der Promovend/die Promovendin der Universität hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microficheskopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

(7) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger gilt die Ablieferungspflicht als erfüllt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann.

#### § 17

##### Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 16 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde im Rahmen eines Festaktes der Universität vollzogen. Auf Antrag kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Dokortitels berechtigt.

(2) Die Promotionsurkunde muß enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad (Dr. phil.) und das Promotionsfach,
3. den Titel der Dissertation,
4. die Gesamtnote entsprechend § 13,
5. den Namen und Herkunftsort des/der Promovierten,
6. den Namen des Rektors/der Rektorin sowie des Dekans/der Dekanin.



Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem Rektor/der Rektorin der Universität Potsdam unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der (letzten) mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

#### § 18

##### Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend/die Promovendin sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 4) irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Dekan nach Anhörung des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

#### § 19

##### Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn der Promovierte/die Promovierte

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad mißbraucht wurde.

(3) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Dekans/der Dekanin kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Dekan/die Dekanin unter Einbeziehung des Promotionsausschusses.

#### § 20

##### Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) - für besondere wissenschaftliche Leistungen muß von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren oder von Privatdozenten/Privatdozentinnen der zuständigen Fakultät beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuß entgegengenommen und durch eine von ihm nach § 3 Abs. 2 benannte Kommission geprüft. Die Kommission erarbeitet eine schriftliche Stellungnahme, die den Mitgliedern der Gruppe der Professoren der Fakultät zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Der Beschluß bedarf

der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Professoren, wobei schriftliche Voten zulässig sind.

#### § 21

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 3. November 1994 (AMBek. UP 1995 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 1996 (AMBek. UP S. 126), außer Kraft.

##### Anhang

##### Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät II

- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Kognitionswissenschaft
- Musikwissenschaft/Musikpädagogik
- Psychologie
- Sonderpädagogik
- Sportwissenschaft
- Berufliche Bildung/Arbeitslehre